

Beschluss**des Bundesrates**

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 793. Sitzung am 7. November 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 3a - neu - (§ 29 Abs. 10 Satz 4 - neu - StVZO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 29 Abs. 10 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Hauptuntersuchungsbericht bei der Fahrzeugzulassung, wenn die Fälligkeit der nächsten Hauptuntersuchung für die Zulassungsbehörde aus einem anderen amtlichen Dokument ersichtlich ist.".

Begründung:

Die Vorlage des Untersuchungsberichts über die letzte Hauptuntersuchung (HU) ist bei der Fahrzeugzulassung nur dann erforderlich, wenn die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus einem anderen amtlichen vom Fahrzeughalter oder dessen Beauftragtem vorgelegten Dokument (beispielsweise Abmeldebestätigung, Fahrzeugschein) ergibt. Diese Änderung dient der Vereinfachung der Verwaltungspraxis durch Beseitigung einer Doppelregelung und dem Schutz des Bürgers vor unnötiger Bürokratie.

2. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c - neu - (§ 72 Abs. 2 Übergangsvorschrift zu den Mustern 6 bis 12 StVZO)

Dem Artikel 2 Nr. 6 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

- 'c) In den Übergangsvorschriften zu den Mustern 6 bis 12 ist die Angabe "1. Oktober 2002" jeweils durch die Angabe "18. September 2002" und in der Übergangsvorschrift zu den Mustern 6, 6a und 9 die Angabe "31. Dezember 2002" durch die Angabe "31. März 2003" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung der Gültigkeitsregelung der Vordrucke für den Versicherungsnachweis.